

OLG Karlsruhe

§§ 10 Abs. 1, 11 Abs. 2 StVollzG (Verlegung in den offenen Vollzug)

Zum Prognosemaßstab bei der Beurteilung der Flucht- und Missbrauchsgefahr bei einem Antrag des Strafgefangenen auf Verlegung in den offenen Vollzug

(OLG Karlsruhe, Beschluss vom 26. Oktober 2007 – 1 Ws 164/07)

Gründe:

I.

Mit Verfügung vom 17.04.2007 lehnte die Justizvollzugsanstalt Z. den Antrag des Antragstellers auf Zulassung zum offenen Vollzug deshalb ab, weil eine Flucht- und/oder Missbrauchsgefahr nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden könne. Den hiergegen gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung verwarf das Landgericht – Strafvollstreckungskammer – U. mit Beschluss vom 21.8.2007. Hiergegen richtet sich die mit der Sachrüge und mehreren Verfahrensrügen begründete Rechtsbeschwerde des Antragstellers.

II.

Die fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil es geboten ist, die Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

Sie hat mit der Sachrüge auch – zumindest vorläufigen – Erfolg.

1. Die Unterbringung eines Gefangenen im offenen Vollzug setzt nach § 10 Abs. 1 StVollzG voraus, dass nicht zu befürchten ist, der Gefangene werde sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten missbrauchen.

Unter der entsprechenden Voraussetzung dürfen nach § 11 Abs. 2 StVollzG Lockerungen mit Zustimmung des Gefangenen angeordnet werden. Der sich aus den §§ 10 Abs. 1, 11 Abs. 2 StVollzG ergebende Versagungsgrund der Flucht- und/oder Missbrauchsgefahr als Prognoseentscheidung eröffnet der Vollzugsbehörde einen – verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden – Beurteilungsspielraum, in dessen Rahmen sie bei Achtung der Grundrechte des Gefangenen mehrere Entscheidungen treffen kann, die gleichermaßen rechtlich vertretbar sind (vgl. BVerfG NStZ 1998, 430). Die gerichtliche Nachprüfung durch die Strafvollstreckungskammer beschränkt sich darauf, ob die Vollzugsbehörde bei ihrer Entscheidung von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie ihrer Entscheidung den richtigen Begriff des Versagungsgrundes zu Grunde gelegt und ob sie dabei die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat (vgl. Senat Die Justiz 1984, 313).

Um die gerichtliche Kontrolle in diesem Umfang zu ermöglichen, bedarf die Annahme von Flucht- oder Missbrauchsgefahr in einer ablehnenden Lockerungsentscheidung einer hinreichend substantiierten Begründung. Die Justizvollzugsanstalt darf es in diesen Fällen nicht bei bloßen pauschalen Wertungen oder bei dem abstrakten Hinweis auf eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr im Sinne der §§ 10 Abs. 1, 11 Abs. 2 StVollzG bewenden lassen. Sie hat vielmehr im Rahmen einer Gesamtwürdigung nähere Anhaltspunkte darzulegen, welche geeignet sind, die Prognose einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr in der Person des Gefangenen zu konkretisieren (BVerfG NStZ 1998, 430; Senat a.a.O.; OLG Frankfurt StV 2003, 399). Dabei ist auf vom Gefangenen vorgebrachte tatsächliche Einwände einzugehen, falls Anlass zur Nachprüfung und zur Erörterung derselben besteht. Die Reichweite der Begründungserfordernisse lässt sich nicht im Allgemeinen, sondern nur nach den Umständen des jeweiligen

Einzelfalls bestimmen (OLG Frankfurt NStZ-RR 2000, 350)

2. Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze lässt die Entscheidung der Vollzugsbehörde besorgen, dass diese einen zu engen Bewertungsmaßstab angelegt hat.

a. Zwar bedarf es nach Ansicht des Senats für die Annahme einer Fluchtgefahr i.S.d. § 10 Abs. 1 StVollzG keiner überwiegenden Wahrscheinlichkeit, dass sich der Strafgefangene dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen werde. Es reicht vielmehr aus, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte ernstlich zu befürchten ist, der Antragsteller werde die Verlegung in den offenen Vollzug zu einer Flucht nutzen. Hingegen reicht die bloße Tatsache, dass sich ein solcher Missbrauch nicht mit hinreichender Sicherheit ausschließen lässt, zur Versagung allein nicht aus, denn aufgrund der stets gegebenen und nicht aufhebbaren Restunsicherheit stände die Gewährung von Vollzugslockerungen damit vollständig im Belieben der Anstalt. Verfassungsrechtlich unbedenklich ist ein solcher enger Prognosemaßstab nur dann, wenn dieser sich nicht nur auf pauschale Wertungen, sondern auf konkrete Tatsachen stützt und die Vollzugsbehörde im Rahmen einer Gesamtwürdigung zur weiteren Einschätzung gelangt, dass eine Verlegung in den offenen Vollzug ein unververtretbares Restrisiko darstellen und damit die Grenzen der Verantwortbarkeit überschreiten würde (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26.2.2003, 2 BvR 24/03; dass. NJW 1998, 1133; BVerfGE 70, 297 ff., 313).

Zwar hat die Vollzugsbehörde in Ihrer EntschlieÙung vom 17.4.2007 konkrete Anhaltspunkte (z.B. ein früherer erfolgreicher Fluchtversuch oder der Verdacht beiseite geschaffener Vermögenswerte) angeführt, welche durchaus auf das Bestehen einer aktuellen Fluchtgefahr in der Person des Antragstellers hinweisen können. Ihre aus diesen Umständen erfolgte Bewertung, eine Fluchtgefahr

lasse sich nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, obliegt jedoch allein ihrem Beurteilungsspielraum, welchen die Strafvollstreckungskammer nur unter Vertretbarkeitsgesichtspunkten überprüfen und nicht – wie durch die Strafvollstreckungskammer vorliegend erfolgt – durch eine eigene prognostische und wertende Gesamtabwägung ersetzen darf (OLG Zweibrücken ZfStrVo 1998, 179). Gleiches gilt für die bei einer solchen Nichtausschließbarkeitsprognose aus verfassungsrechtlichen Gründen notwendige weitere Bewertung, dass eine Verlegung in den offenen Vollzug ein unvertretbares Restrisiko darstellen und damit die Grenzen der Verantwortbarkeit überschreiten würde. Ob dies vorliegend der Fall ist, hat die Justizvollzugsanstalt ersichtlich nicht geprüft und in ihre Entscheidungsfindung einbezogen.

3. Der Senat kann nicht ausschließen, dass sich die – soweit ersichtlich – von einem zu engen Bewertungsmaßstab ausgehende und deshalb insoweit unvollständigen Abwägungen der Vollzugsanstalt zur Fluchtgefahr auch auf das Ergebnis ihrer sonstigen Abwägungen zur Eignung des Strafgefangenen für den offenen Vollzug ausgewirkt haben, zumal die Anstalt nicht in ihre Überlegungen mit eingestellt hat, ob gerade eine solche Verlegung dessen weiteres Vollzugsverhalten positiv beeinflussen könnte (vgl. Schwind/Böhm/Jehle, StVollzG, § 10 Rn. 7).